

## SOZIALBERICHT 2020

Verfasser:

Andrea Kliegl Diplom-Sozialpädagogin

Elke Muhly Diplom-Sozialpädagogin

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Aufgabenbereiche des Sozial- und Integrationsbüros .....	4
3.	Kommunale Aufgaben zum Thema Wohnen .....	4
3.1	Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt .....	4
3.2	Aufgabenstellung.....	4
3.3	Wohnberechtigungsschein.....	5
3.4	Wohnungssuchende.....	6
3.5	Wohnungsvermittlungen 2020.....	8
3.5.1	Vermittlung Öffentlich geförderter Wohnungen .....	8
3.5.2.	Vermittlungen von privaten Wohnraum durch die Neue Wohnraumhilfe.....	9
3.6	Bestand Sozialwohnungen in Riedstadt .....	9
3.6.1	Bestand städtische Wohnungen.....	9
3.6.2	Wohnungstausch.....	10
3.6.3	Sicherung der Zweckbestimmung .....	10
3.6.4	Erhebung der Fehlbelegung in der öffentlichen Wohnraumförderung .....	10
3.7	Mietspiegel .....	11
4.	Obdachlosenunterbringung in den städtischen Notunterkünften.....	11
4.1	Unterbringung in Riedstadt.....	11
4.2	Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit .....	14
4.3	Räumungsklagen .....	14
5.	Allgemeine Sozialberatung für Riedstädter Einwohner/-innen .....	14
	Zu den genannten Problemlagen verweisen wir im Sozialbericht 2019. ....	15
5.2	Weitere kommunale Hilfsangebote .....	15
6.	Soziale Arbeit mit Geflüchteten als kommunale Aufgabe.....	15
6.1	Zuweisung und Unterbringung.....	16
6.2	Aspekte der medizinischen Versorgung .....	16
6.3	Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache.....	17
6.4	Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten.....	18
7.	Soziodemografische Daten – Wohnformen - Wohnraumversorgung.....	18
7.1	Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt .....	18
7.2	Zentrale und dezentrale Wohnformen für Geflüchtete in Riedstadt.....	19
7.3	Familiennachzüge .....	20
7.4	Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt.....	20
8.	Aktionen und Kooperationen des Sozial- und Integrationsbüros für Riedstädter Einwohner/-innen – Perspektivischer Ausblick und abschließende Zusammenfassung.....	21

8.1	Förderprogramm „Sport und Geflüchtete“ .....	21
8.2	Stiftung „Hoffnung für Kinder“ – Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt.....	21
8.3	Neue Wohnraumhilfe Darmstadt – Aktivierungshilfen und Vermittlung von Wohn- raum .....	21
8.4	Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen .....	21
8.5	Weihnachtsbaum-Wunschaktion für Kinder – Digital im Jahr 2020 .....	21
8.6	Dankesessen – ehrenamtliches Engagement in Riedstadt.....	22
8.7	Webinar – „Frauenbilder in der muslimischen Welt“ .....	22
8.8	Perspektivischer Ausblick .....	22
8.9	Abschließende Zusammenfassung .....	22
9.	Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrations- büros.....	23

# 1. Einleitung

Das Jahr 2020 war ein besonderes Jahr. Die Corona-Pandemie hatte starken Einfluss auf das Leben der Menschen und somit auch auf die Arbeit im Sozial- und Integrationsbüro.

Ab März begann eine große Verunsicherung um sich zu greifen. Auf dem Wohnungsmarkt kam es zum Stillstand. Dies führte u. a. dazu, dass im 3. Quartal keine Sozialwohnung frei wurde, um vermittelt werden zu können. Auch die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Wohnberechtigungs-scheins war im Sommer geringer als üblich, stieg aber danach wieder an.

Menschen, die ihre Arbeit verloren haben und ihre Miete nicht zahlen konnten und zum Teil noch immer nicht können, suchen das Sozial- und Integrationsbüro auf. Viele Arbeitnehmer/-innen sind in Kurzarbeit. Die Auswirkungen sind umfangreich und langwierig. Es ist zu befürchten, dass sich manche finanziell nicht erholen werden und dauerhaft auf staatliche und kommunale Unterstützung zurückgreifen müssen. Es ist davon auszugehen, dass Mieter Mietzahlungen dauerhaft nicht leisten können und dies zu Wohnungsverlust führen wird. Die ersten Familien, die aufgrund Mietschulden (bedingt durch Corona) Angst um ihre Wohnung haben, haben schon um Beratungstermine gebeten. Da die Corona-Pandemie anhält, sind die Auswirkungen noch nicht in Gänze überschaubar.

Die im Sozialbericht 2019 bereits beschriebenen wesentlichen Aufgabenschwerpunkte blieben bestehen. Veränderungen oder Abweichungen werden im folgenden Bericht 2020 aufgeführt.

## **Kurzbeschreibung des Sozial- und Integrationsbüro:**

Die Fachgruppe Sozial- und Integrationsbüro ist dem Fachbereich 4, Kinder, Jugend und Soziales zugeordnet und in dieser Form zum 01. Januar 2019 neu gegründet worden. Es ist aus dem ehemaligen Wohnungsamt der Stadt hervorgegangen. Hinzugekommene Aufgabengebiete sind die Sozialbetreuung für Geflüchtete und die Sozialberatung für Riedstädter Einwohner/-innen.

Personell ausgestattet ist das Sozial- und Integrationsbüro mit 3 Stellen. Die Leitung liegt bei Frau Andrea Kliegl.

Seit Februar 2018 übernimmt Frau Elke Muhly die Sozialbetreuung der Geflüchteten auf städtischer Seite. Sie arbeitet im Team mit zwei Kolleg/-innen des Diakonischen Werks Groß-Gerau/Rüsselsheim zusammen. Sie ist auch in der allgemeinen Sozialberatung tätig und vertritt im Urlaubs- und Krankheitsfall Frau Kliegl. Diese Stelle ist 2020 in eine unbefristete Stelle umgewandelt worden.

Als Hausmeister ist Herr Horst Becker in den Notunterkünften tätig und in den Liegenschaften täglich präsent. Erfreulich ist, dass diese Stelle ebenfalls entfristet werden konnte und bis 2026 als Vollzeitstelle aufgeführt werden kann. Dies wird bis dahin aus Mitteln des Kreises Groß-Gerau für die Sozialbetreuung finanziert.

Mit vorliegendem Jahresbericht 2020 beschreibt das Sozial- und Integrationsbüro die Leistungen und die Fallzahlen aus dem Berichtsjahr und stellt das umfangreiche Aufgabenspektrum dar.

## 2. Aufgabenbereiche des Sozial- und Integrationsbüros

Vier Aufgabenbereiche werden im Sozial- und Integrationsbüro gebündelt:

1. Kommunale Aufgaben zum Thema Wohnen
2. Obdachlosenunterbringung und Betreuung
3. Sozialberatung für Riedstädter Einwohner/-innen
3. Sozialberatung für Geflüchtete

## 3. Kommunale Aufgaben zum Thema Wohnen

Das Sozial- und Integrationsbüro eine zentrale Anlaufstelle für alle Riedstädter Einwohner/-innen, die Unterstützung zum Thema „Wohnen“ suchen. Die größten Fallzahlen gibt es bei Hilfestellungen für Wohnungssuchende und Mieterhaushalte. Auch Vermieter suchen Rat.

### 3.1 Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt

Seit Jahren besteht im Kreis Groß Gerau eine große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum, der immer weniger gedeckt werden kann. Eine besondere Herausforderung bleibt in den nächsten Jahren die Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum.

Im Jahr 2019 betrug die Einwohnerzahl im hessischen Landkreis Groß-Gerau bei rund 276.000, ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr und der höchste Wert im beobachteten Zeitraum. Im Jahr 1995 hatte die Anzahl der Einwohner/-innen im Kreis Groß-Gerau noch knapp 245.000 betragen und ist seitdem mit wenigen Ausnahmen jährlich gestiegen.<sup>1</sup>

Durch die Corona-Pandemie ist für einige Monate der Wohnungsmarkt fast zum Erliegen gekommen. Es gab wenige Um- und Auszüge. Sowohl Vermieter als auch Mieter haben wegen der Abstandsregeln den Kontakt zu fremden Menschen vermieden. Wohnungswechsel mit Besichtigungen fanden kaum statt.

### 3.2 Aufgabenstellung

Die Aufgaben haben sich zu 2019 nicht wesentlich verändert. Die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe, die alle zwei Jahre durchgeführt werden muss, ist in diesem Jahr erfolgt.

- Beratung zum Wohnberechtigungsschein und Ausstellung nach Prüfung der Berechtigung
- Registrierung von öffentlich geförderten Wohnungen
- Vermittlung von öffentlich geförderten Wohnungen
- Beratung bei dem Erwerb von Belegungsrechten
- Vermittlung von städtischen Wohnungen und Mieterbetreuung
- Wohnungstausch bei Unterbelegung/Überbelegung
- Sicherung der Zweckbestimmung öffentlich geförderter Wohnungen

---

<sup>1</sup> Quelle: Statista Research Department, 23.09.2020

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1170642/umfrage/entwicklung-der-gesamtbevoelkerung-im-landkreis-gross-gerau/>

- Mietspiegelberatung
- bei mietrechtlichen Fragen Verweis an zuständige Institutionen (z. B. Mieterschutzbund, Anwälte)
- Wohnraumsicherung bei drohendem Wohnungsverlust
- Erhebung der Fehlbelegungsabgabe für den Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2022

Die Beratungsangebote decken ein breites Spektrum zum Thema „Wohnen“ ab und wurden ab März 2020 wegen der Corona-Pandemie wenn möglich telefonisch durchgeführt.

### 3.3 Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist für die Inhaber der Nachweis, eine Sozialwohnung anmieten zu dürfen. Er ist einkommensabhängig, ein Jahr gültig und kann unter der Vorlage aktueller Papiere verlängert werden. Die Berechnung und Ausstellung erfolgt im Sozial- und Integrationsbüro. Nach Erhalt dieser Bescheinigung werden die Personen in die Liste der Wohnungsvermittlung aufgenommen, wenn sie ein Jahr in Riedstadt polizeilich gemeldet sind und einen Aufenthaltstitel besitzen, der den Verbleib in Deutschland ermöglicht.

Bei jedem Antrag ist eine Beratung sinnvoll. Dabei geht es unter anderem um die Informationen, unter welchen Voraussetzungen man einen WBS erhalten kann, dass in Einzelfällen die Wohnungsvermittlung Jahre dauern kann, dass nur Riedstädter Einwohner/-innen in die Liste der Wohnungsvermittlung aufgenommen werden. Die Bewerber/-innen haben die Möglichkeiten zu erklären, warum sie eine Wohnung suchen. Dies ist zur Einschätzung der Dringlichkeit der Bewerbung wichtig. Eine telefonische Beratung, wie 2020 meist erfolgt, ist für viele Einwohner sehr viel schwieriger als ein persönlicher Kontakt.

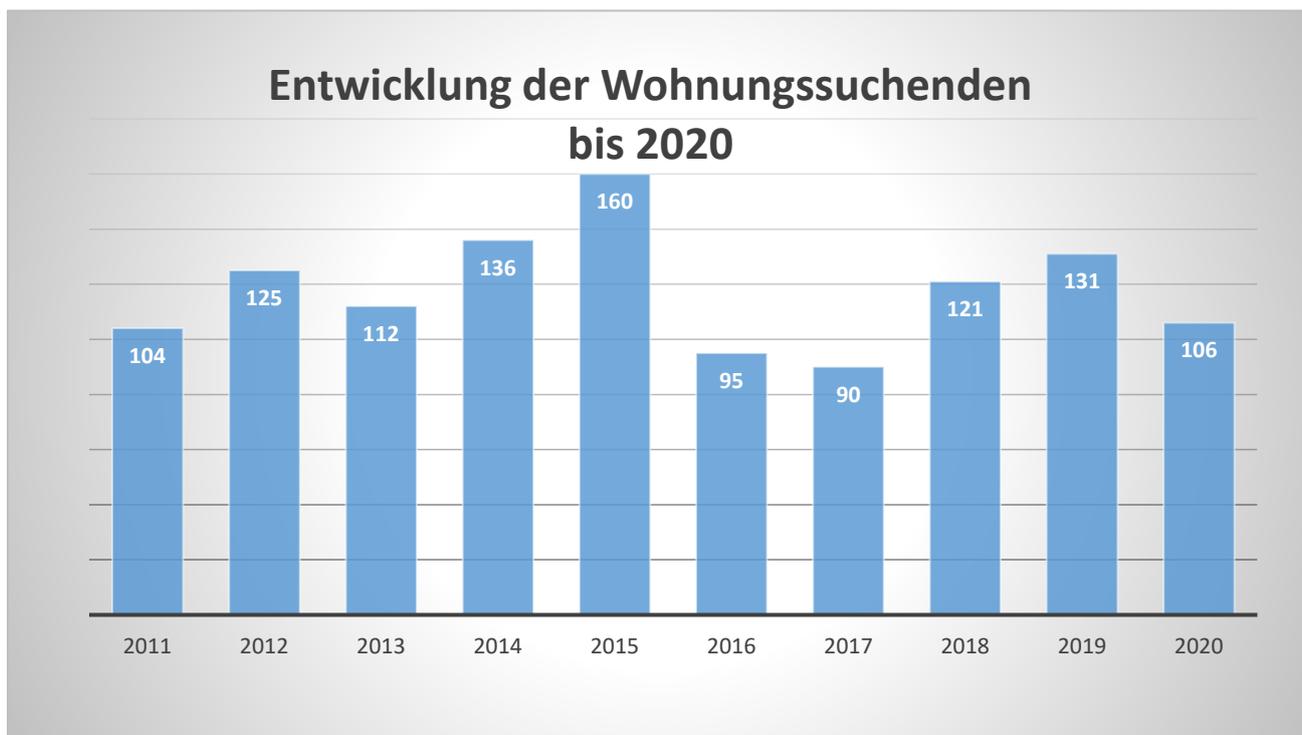
Einen Wohnberechtigungsschein besaßen zum 01. Januar 2021 **106 Haushalte** mit bis zu 8 Familienmitgliedern. 15 Anträge sind unvollständig und noch in Bearbeitung.

130 Anträge sind 2020 an Wohnungssuchende ausgegeben worden. Davon sind 85 Anträge zur weiteren Bearbeitung im Sozial- und Integrationsbüro abgegeben worden.

Die folgenden Zahlen sollen auch die angespannte Situation auf dem sozialen Wohnungsmarkt in unserer Kommune verdeutlichen. Die Stadt Riedstadt ist gefordert, nach Lösungen für die Wohnungsnot zu suchen.

### 3.4 Wohnungssuchende

Der nachfolgenden Grafik lässt sich die Entwicklung und das konstant hohe Niveau der Wohnungssuchenden seit dem Jahr 2011 entnehmen:<sup>2</sup>



Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung ergeben sich die maximale Wohnungsgröße und die Zahl der Zimmer aus der Anzahl der Personen pro Haushalt. Körperlich beeinträchtigte Menschen haben einen Anspruch auf 6 qm Wohnfläche zusätzlich.

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Anzahl der Zimmer
1 Person	50 qm	2 Zimmer
2 Personen	60 qm	2 Zimmer
3 Personen	75 qm	3 Zimmer
4 Personen	87 qm	4 Zimmer
5 Personen	99 qm	4 Zimmer
6 Personen	111 qm	5 Zimmer
7 Personen	123 qm	6 Zimmer
8 Personen	135 qm	7 – 8 Zimmer

Da in den nächsten Jahren die geburtenstarken Jahrgänge berentet werden, wird der Bedarf an alters- und behindertengerechten Wohnungen in Zukunft steigen, auch der für Wohnungen, in denen Pflegepersonen leben können.

Große Schwierigkeiten passenden Wohnraum zu finden haben:

- Familien ab 5 Familienmitgliedern

<sup>2</sup> Entwicklung der Wohnungssuchenden nach interner Aktenlage

Für Großfamilien gibt es kaum passende Wohnungen. Auf dem freien Wohnungsmarkt wird diese Wohnungsgröße immer mehr an finanzstärkere Bewerber/-innen mit weniger Familienmitgliedern vermietet. Die Mieten steigen in diesem Preissegment stark und für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringen Einkommen kommen sie nicht in Frage. Der Zuwachs in dieser Gruppe ist der höchste.

- Einzelpersonen

Die Gruppe der wohnungssuchenden Einzelpersonen ist die größte. Die Nachfrage wird durch das Wohnungsangebot nicht gedeckt.

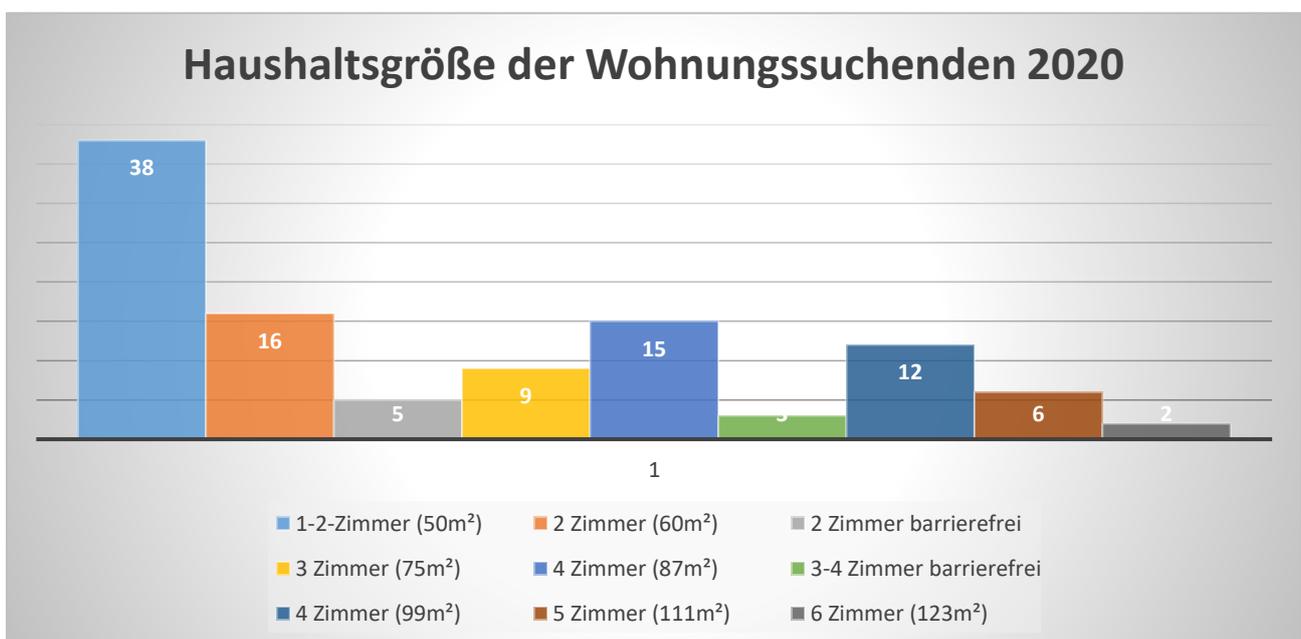
- Alleinerziehende

In Riedstadt sind zurzeit **16 Haushalte mit alleinerziehendem Elternteil** wohnungssuchend gemeldet.

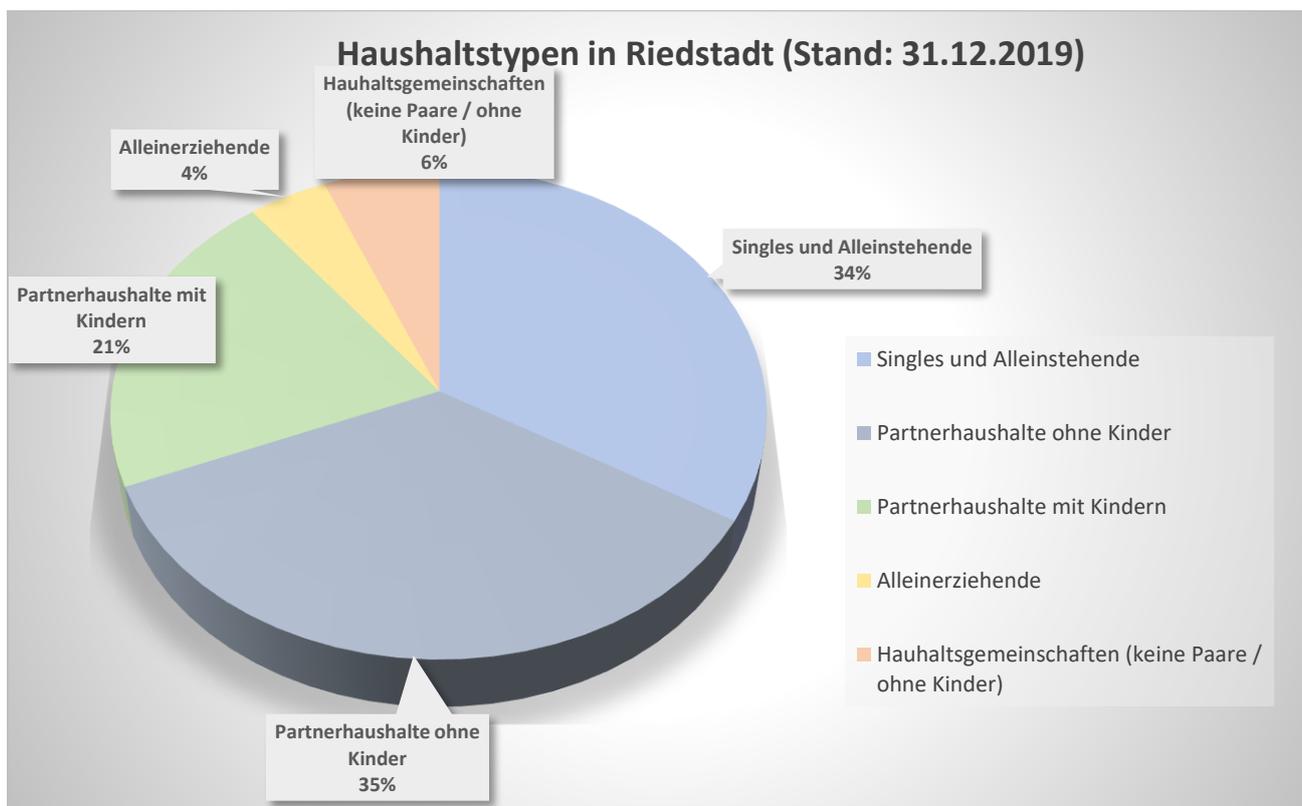
6 Haushalte mit	1 Kind
5 Haushalte mit	2 Kindern
4 Haushalte mit	3 Kindern
1 Haushalt mit	4 Kindern

Oft sind dies Frauen, die in der Zeit nach der Geburt ihre Kinder betreuen und nicht arbeiten können oder nach der Trennung von einem Partner die Kinderbetreuung erbringen müssen. Wenn eine Arbeitsaufnahme angestrebt wird, ist dies meist in Teilzeit. So können viele nicht ohne staatliche Unterstützungsleistungen leben. Für private Vermieter scheint dies nicht attraktiv. Es ist jedoch möglich, bei dem Leistungsträger eine Abtretungserklärung für die Miete abzugeben. Dann wird die Miete vom Leistungsträger nicht an den Mieter, sondern direkt an den Vermieter überwiesen.

Die Wohnungssuchenden lassen sich wie folgt auf die Haushaltsgrößen verteilen:



Für Riedstadt ergibt sich folgende Verteilung **der relevanten Haushaltstypen**:<sup>3</sup>



### 3.5 Wohnungsvermittlungen 2020

#### 3.5.1 Vermittlung Öffentlich geförderter Wohnungen

In **Riedstadt** sind **106 Wohnungssuchende** mit einem Wohnberechtigungsschein registriert. Dieser Zahl stehen im Jahr **2020** insgesamt **13 Wohnungsvermittlungen** aus Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau gegenüber.

Alle Wohnungen sind vermietet und werden schnellstmöglich neu belegt, wenn ein Mieter auszieht. Erfreulicherweise konnten 2020 einige größere Wohnungen an Familien vermittelt werden.

#### **Vermittlungen einer Bestandswohnung im Sozialen Wohnungsbau 2020 in Riedstadt**

1. Quartal 2020	3 Vermittlungen	57 qm, 58 qm, 85 qm
2. Quartal 2020	2 Vermittlungen	57 qm , 73 qm
3. Quartal 2020	Keine Vermittlungen	
4. Quartal 2020	8 Vermittlungen	43 qm, 59 qm, 60 qm, 78 qm, 79 qm, 86 qm, 92 qm, 97 qm
<b>Vermittlungen insgesamt</b>	<b>13 Vermittlungen</b>	

<sup>3</sup> Sozialdatenmonitor des Kreises Groß-Gerau 2019 – Bevölkerung Teil I

Im 1. Quartal 2020 ist ein neues Objekt mit 7 Sozialwohnungen fertig gestellt und bezogen worden. Dort fanden 5 dreiköpfige und 2 vierköpfige Familien ein neues Zuhause.

### 3.5.2. Vermittlungen von privaten Wohnraum durch die Neue Wohnraumhilfe

Die Neue Wohnraumhilfe mit ihrem Projekt „Vitamin B“ akquiriert Wohnraum und unterstützt anschließend Vermieter bei der Suche nach geeigneten Mietern, meist wohnungslosen oder geflüchteten Menschen. Diese Gruppen haben die wenigsten Aussichten auf dem öffentlichen Wohnungsmarkt, eine geeignete Wohnung zu finden. Über dieses Projekt werden Vermieter bei der Suche nach geeigneten Mietern unterstützt und Sicherheiten bei den Mietzahlungen geboten. Die Neue Wohnraumhilfe hat ab August Wohnungsangebote an das Wohnungsamt Riedstadt weitergeleitet. So konnten eine siebenköpfige Familie, eine alleinerziehende Mutter mit Kind, und 5 Männer, die in Wohngemeinschaften zogen, eine eigene Wohnung finden.

### 3.6 Bestand Sozialwohnungen in Riedstadt

#### Übersicht über den Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen<sup>4</sup>

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Bestand Sozial-wohnungen</b>	<b>159</b>	<b>159</b>	<b>189</b>	<b>149</b>	<b>147</b>	<b>139</b>	<b>Keine Zahlen vorhanden</b>	<b>165</b>	<b>182</b>	<b>186</b>

(Im Sozialbericht 2019 sind die Zahlen 2018/ 2019 leider nicht korrekt. Die Zahlen wurden für den Bericht 2020 korrigiert.)

Drei Wohnungen im Cambener Weg sind zum 01.01.2020 aus der Bindung herausgefallen.

Wie bereits erwähnt ist im 1. Quartal 2020 ein neues Objekt im Scheidweg 2 mit 7 Sozialwohnungen fertig gestellt und bezogen werden. Drei Wohnungen sind barrierearm. Es fanden 5 dreiköpfige und 2 vierköpfige Familien ein neues Zuhause.

#### Anzahl der Sozialwohnungen in den einzelnen Stadtteilen

Crumstadt	Erfelden	Goddellau	Leeheim	Wolfskehlen
45	8	73	60	0

#### 3.6.1 Bestand städtische Wohnungen

Es gibt 17 städtische Wohnungen.

In einer städtischen Wohnung fand 2020 ein Mieterwechsel statt. Eine Familie mit 3 Kindern konnte in eine angemessen große Wohnung vermittelt werden. Sie machte eine kleinere, städtische Wohnung frei, in die eine vierköpfige Familie einziehen konnte, die sonst obdachlos geworden wäre.

Ein komplettes Haus ist als Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete an den Kreis vermietet.

<sup>4</sup> Korrigierte Zahlen im Sozialbericht 2020 im Vergleich zum Vorjahresbericht

### 3.6.2 Wohnungstausch

Im Jahr 2020 fand ein Wohnungstausch statt. Ein Mann, der eine große Wohnung bewohnte, konnte in eine geeignete, kleinere Wohnung vermittelt werden. In die freie Wohnung zog eine fünfköpfige Familie, die zuvor sehr beengt wohnte. In deren Wohnung (städtisch), konnte eine Familie einziehen, die sonst obdachlos geworden wäre.

Die Abläufe für diese Wohnungswechsel mussten exakt aufeinander abgestimmt werden, weil hier die Kündigungsfristen ausgesetzt werden mussten, sodass die Mieteinnahmen nicht wochenlang wegbrachen. Viele Abstimmungsaufgaben und Absprachen mit Mieter, Vermietern, Leistungsträgern, Hausverwaltungen mussten koordiniert werden.

Letztlich konnten drei wohnungssuchende Haushalte mit angemessenen Wohnraum versorgt werden.

### 3.6.3 Sicherung der Zweckbestimmung

Nach Maßgabe des Hessischen Wohnraumfördergesetzes § 50 ist die Stadt Riedstadt verpflichtet den öffentlich geförderten Wohnraum zu überwachen. Die Kommune hat zu prüfen, ob die öffentlich geförderten Wohnungen entsprechend den Richtlinien an Wohnungssuchende überlassen werden.

Riedstadt gehört zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Dies steht in einer Sondervorschrift der Landesregierung § 5a WoBinG<sup>5</sup>.

Die Vermieter der Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau, in der Regel Baugesellschaften und private Bauherren, sind verpflichtet, freie und bezugsfertige Wohnungen umgehend dem Wohnungsamt zu melden. Das Wohnungsamt muss im Gegenzug pro Wohnung drei Wohnungssuchende mit Wohnberechtigungsschein zur Auswahl benennen. Die letzte Entscheidung trifft der Vermieter (Vergaberichtlinie).

Es wurden keine Verstöße gegen die Vergaberichtlinien festgestellt.

### 3.6.4 Erhebung der Fehlbelegung in der öffentlichen Wohnraumförderung

Der Hessische Landtag hat am 30.11.2015 das Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FBAG<sup>6</sup>) beschlossen. Ob jemand berechtigt ist, eine Sozialwohnung anzumieten, wird im Sozial- und Integrationsbüro geprüft. Nur wenn die Gesamteinnahmen der Familienmitglieder eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreiten, erhalten die Antragsteller einen Wohnberechtigungsschein, der diese Berechtigung nachweist. Langjährige Mieter, deren jährliche Einnahmen zwischenzeitlich die Einkommensgrenze überschreiten, dürfen in der Wohnung wohnen bleiben, sind jedoch verpflichtet, seit dem 01.07.2016 eine Fehlbelegungsabgabe zu zahlen. Diese muss an die Kommune entrichtet werden. Die Einnahmen aus dieser Ausgleichsabgabe werden ausschließlich zweckgebunden für die Wohnraumversorgung verwendet. Das Verfahren ist äußerst aufwendig, zeitintensiv und steht in keinem Verhältnis zum Ertrag. Viele Mieter mussten mehrfach angeschrieben werden. Manche brauchten Hilfestellungen beim Ausfüllen des Erhebungsbogens.

Die Fehlbelegungsabgabe wird für zwei Jahre festgesetzt. Im Jahr 2020 wurde sie für den Zeitraum 01.07.2020 – 30.06.2022 erhoben. 2020 sind 187 Haushalte überprüft worden. Davon haben 7

---

<sup>5</sup> WoBinG - Wohnungsbindungsgesetz

<sup>6</sup> FBAG - Fehlbelegungsabgabengesetz

Haushalte eine Fehlbelegungsabgabe zu leisten, weil das Haushaltseinkommen die Vorgaben für den Sozialen Wohnungsbau mittlerweile überschreitet. 10 Haushalte wurden mit dem Höchstbetrag berechnet, weil die Mieter keine Papiere abgegeben haben.

### 3.7 Mietspiegel

Der Mietspiegel soll die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für freifinanzierte Wohnungen ermöglichen. Er stellt Markttransparenz für Mieter und Vermieter her und dient der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die örtliche Vergleichsmiete und Überprüfung der Angemessenheit geforderter und gezahlter Mieten.

Riedstadt verfügt über keinen offiziellen Mietspiegel. Darüber informieren wir bei Anfragen und verweisen auf eine Internetseite [www.wohnungsboerse.net](http://www.wohnungsboerse.net).

Diese soll zur Orientierung dienen, ist jedoch nicht rechtsverbindlich. Laut dieser Internetseite liegt die Durchschnittsmiete aktuell in Riedstadt bei 9,09 €/m<sup>2</sup>. Im November 2015 lag der durchschnittliche Mietpreis noch bei 7,90 €/m<sup>2</sup>.

## 4. Obdachlosenunterbringung in den städtischen Notunterkünften

### 4.1 Unterbringung in Riedstadt

Grundsätzlich stellt Obdachlosigkeit eine extreme Krisensituation dar.

In Riedstadt gibt es 2 Obdachlosenunterkünfte. Anfang 2019 wurde zu der bereits bestehenden Unterkunft mit 15 Plätzen noch die Nutzung einer städtischen Wohnung zur Notunterkunft geändert. Sie wird immer noch als Notunterkunft genutzt.

Die Kapazitäten der bestehenden Notunterkünfte reichen nicht mehr aus. Das führt zu Überbelegung in den Zimmern und damit steigendem Konfliktpotenzial. Alternative Unterbringungen in Hotels sind sehr teuer. Es werden dringend mehr Plätze benötigt. Der Neubau einer Notunterkunft hat begonnen. Die neue Unterkunft bietet 19 Personen Platz und liegt in direkter Nachbarschaft des derzeitigen Gebäudes. Inwieweit die dortigen Kapazitäten ausreichen, muss sich zeigen. Eine Aufstockung des Gebäudes wäre möglich.

Zum Stichtag 01.12.2020 lag die Zahl der 2020 eingewiesenen Personen bei insgesamt **36 Personen** in den städtischen Notunterkünften, davon **10 Kinder**:

- 1 Familie mit 5 Kindern
- 1 Familie mit 3 Kindern
- 1 Paar mit 2 Kindern
- 1 Ehepaar
- 16 alleinstehende Männer
- 2 alleinstehende Frauen

In der regulären Notunterkunft wohnen seit Ende 2019 nur alleinstehende Männer. Frauen und die Familien sind in der zusätzlich geschaffenen Unterkunft in der städtischen Wohnung untergebracht.

Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der untergebrachten Kinder in Notunterkünften wieder ansteigen wird. Dies ist in allen Kommunen des Kreises Groß-Gerau in den letzten Jahren zu beobachten. Aus der Vergangenheit wissen wir, dass durch die unbefriedigende Wohnsituation in einer Notunterkunft Folgeprobleme voraussehbar sind. Eltern schildern wachsende Schulprobleme, soziale Kontaktabbrüche und Stigmatisierung.

Seit Januar 2018 ist ein Hausmeister, Herr Horst Becker, mit folgenden Aufgaben u. a. in beiden Notunterkünften tätig:

- die Pflege des Außengeländes (Außenwirkung)
- Reparaturen
- Renovierungen
- Einkäufe (Ausstattung, Reparaturen, u. ä.)

Er ist erster Ansprechpartner für Probleme seines Arbeitsfeldes vor Ort. Darüber hinaus verweist er an die pädagogischen Mitarbeiterinnen. Die Anwesenheit von Herrn Becker hat positive Auswirkungen auf die Situation vor Ort. Herr Becker ist im regelmäßigen Austausch mit Frau Kliegl und teilt sich während seiner Innendiensttätigkeit das Büro mit Frau Muhly.

Grundsätzlich zeigt sich im Praxisalltag, dass das enge Zusammenleben in der Notunterkunft und die problembelastete Situation der Untergebrachten ein großes Konfliktpotenzial aufweist. Frau Kliegl als pädagogische Fachkraft ist regelmäßig einmal wöchentlich und bei Bedarf vor Ort.

Die Unterbringung ist als vorübergehender Zustand gedacht. Die Aufenthaltsdauer steigt jedoch tendenziell. Die längste Unterbringungsdauer in Riedstadt betraf eine sechsköpfige Großfamilie und einen alleinstehenden Mann. Sie beträgt zum Stichtag 01.12.2020 bis zu 22 Monaten. In anderen Kommunen des Kreises Groß-Gerau beträgt die Dauer der Unterbringung teilweise mehrere Jahre.

Erfreulicherweise fand 2020 eine der Großfamilien durch Eigeninitiative eine Wohnung. Eine andere Großfamilie, die schon über ein Jahr eingewiesen war, ist im Juli ausgezogen. Sie hat mit Unterstützung des Sozial- und Integrationsbüros eine Bewerbung für ein Wohnungsangebot der Neuen Wohnraumhilfe (NWH) abgegeben, das erfolgreich war.

2020 wurden die ersten Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen geschlossen. Der Kreis Groß-Gerau, Fachdienst Asyl und Zuwanderung, hat vor Jahren zur Unterbringung von Asylbewerber/-innen privaten Wohnraum angemietet. Für einige dieser Objekte laufen die befristeten Mietverträge aus. Manche Mietverträge werden verlängert, manche nicht. Nur Menschen im Asylverfahren werden wieder vom Kreis untergebracht. Menschen mit Aufenthaltstitel müssen sich selbst eine Wohnung suchen. Finden diese Menschen keinen Wohnraum, werden sie obdachlos und müssen von der Kommune untergebracht werden.

Anfang 2020 konnten 3 bereits anerkannte Familien in eine Sozialwohnung ziehen, die bis dahin in einer Unterkunft für Geflüchtete wohnten. Im 4. Quartal 2020 bekamen durch die Schließung von weiteren Gemeinschaftsunterkünften noch 34 Personen Kündigungen, eine fünfköpfige, zwei vierköpfige, eine dreiköpfige Familien, zwei alleinerziehende Mütter mit einem Kind und 14 Einzelpersonen, 12 Männer und 2 Frauen. Alle haben eine Wohnungskündigung zum 01.12.2020 erhalten, die auf städtischen Wunsch bereits im Sommer zugestellt wurde. Durch die frühe Information konnte mit vielen der Betroffenen ein Beratungsgespräch stattfinden, bei dem sie aufgefordert wurden, selbst aktiv zu werden, sonst drohe die Obdachlosigkeit. Durch Eigeninitiative fanden die fünfköpfige Familie und 4 Einzelpersonen eine Wohnung. Durch die Vermittlung in

Wohnungen, die durch die Neue Wohnraumhilfe angeboten wurden, fanden mehrere Männer ein Wohngemeinschaftszimmer und eine alleinerziehende Frau mit Kind Wohnraum in Gernsheim. Eine Frau zog nach Kelsterbach. In Sozialwohnungen sind die dreiköpfige Familie und eine alleinerziehende Frau mit Kind vermittelt worden. In eine städtische Wohnung konnte eine vierköpfige Familie ziehen.

Die große Zahl der Geflüchteten, die eine Wohnung fanden, ist sehr positiv. Trotzdem mussten zum 01.12.2020 noch immer 10 Personen in die Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, 6 Männer und eine vierköpfige Familie mit einem neugeborenen und einem zweijährigen Kind.

Diese konnten alle in die bestehenden Notunterkünfte eingewiesen werden. Es musste keine zusätzliche Unterbringungsmöglichkeit gesucht werden. Durch die geringe Zahl von Räumungsklagen, den ausgesetzten Familiennachzug und der geringen Bewegung auf dem Wohnungsmarkt während der Corona-Pandemie waren bis dahin nicht alle Plätze in den Obdachlosenunterkünften belegt. Durch den Einzug der von der Schließung der Gemeinschaftsunterkunft Betroffenen sind die Kapazitäten jedoch aktuell nahezu erschöpft.

Im Jahr 2021 stehen weitere Kündigungen von Gemeinschaftsunterkünften an. Die Anzahl der Menschen, die dann bereits anerkannt sein werden und eventuell von der Kommune untergebracht werden müssen, ist heute noch unklar.

#### **Häufige Gründe für den Verlust einer Wohnung sind:**

- Mietschulden
- Trennung vom Partner und Verbleib in einer viel zu teuren Wohnung
- Eigenbedarfskündigungen
- Verstöße gegen die Hausordnung
- Überbelegung der Mietwohnung
- Familiennachzug von Geflüchteten
- Steigende Mieten
- Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften von Geflüchteten

Bei Obdachlosigkeit und auch bei Räumungsklagen ist der meistgenannte Grund die Kündigung wegen Mietschulden.

Mietschulden entstehen oft durch:

- den Verlust einer Arbeitsstelle/ Kurzarbeit, auch durch die Corona-Pandemie
- entstehende Lücken in der finanziellen Versorgung durch Wechsel im Leistungsbezug
- Erkrankung oder Unfall
- Trennung von einem Partner

Nach einer Trennung ist die Miethöhe für den in der Wohnung Verbliebenen häufig ein Problem. Diese Kosten werden nur für eine kurze Übergangszeit von Leistungsträgern in voller Höhe übernommen. Diese Frist wird eingeräumt, damit in der Übergangszeit eine günstigere Wohnung gefunden werden kann. Danach müssen sich die Mieter an den Mietkosten beteiligen. Das ist eine finanzielle Herausforderung, wenn man schon von Existenzminimum lebt. Die Gefahr sich zu verschulden, ist groß.

## 4.2 Beratungsbedarf bei drohender Obdachlosigkeit

Bei drohender Obdachlosigkeit findet der Erstkontakt meist statt, weil die Betroffenen einen unmittelbaren Wohnungsverlust fürchten und Hilfe bei der Kommune suchen.

Zu prüfen ist die Frage, ob der Wohnungsverlust tatsächlich unvermeidbar ist und unmittelbar bevorsteht. Zuerst werden Möglichkeiten aufgezeigt, die den Hilfesuchenden noch offen stehen. In wenigen Ausnahmefällen ist der Hinweis ausreichend, noch einmal das Gespräch mit dem Vermieter zu suchen, oft ist der Rat, einen Anwalt einzuschalten, der einzig mögliche. Dies beschreibt die Spannweite der Beratungen.

In diesem Jahr gab es die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, dass nachweislich durch Corona entstandene Mietschulden vom 01.04. – 30.06.2020 nicht zur sofortigen Kündigung führen dürfen. Das entlastete Familie kurzfristig. Das kommunale Beratungsangebot haben nach Ablauf dieser Frist mehrere Familien wahrgenommen, die durch Kurzarbeit oder gar den Verlust der Arbeit während der Corona-Pandemie Mietschulden angehäuft haben. Die entstandenen Mietschulden müssen parallel zu den laufenden Mietzahlungen getilgt werden und dies ist bei niedrigeren Einkommen fast nicht zu leisten. Es ist zu befürchten, dass die Zahl der Menschen steigt, die zukünftig ihre Wohnungen verlieren werden.

Beratung bei drohender oder eingetretener Obdachlosigkeit ist immer Hilfe zur Selbsthilfe. Eine Anbindung an weitere begleitende Hilfsangebote ist häufig notwendig.

Obdachlos gewordene Flüchtlinge benötigen intensive Beratungs- und Betreuungsangebote. Hier gibt es eine Aufteilung der Zuständigkeit innerhalb des Sozial- und Integrationsbüros. Frau Kliegl ist für die Unterbringung und Wohnungsvermittlung zuständig, Frau Muhly in ihrer Funktion als Sozialberaterin von Flüchtlingen für die Sozialberatung. Das umfasst z. B. Krankenversicherung, Schule, Deutschkurse. Diese Aufteilung ist sinnvoll, weil geflüchtete Personen, die schon länger in Riedstadt leben, Frau Muhly bereits durch andere Beratungszusammenhänge kennen und ein fortlaufender Beratungsprozess bestehen bleibt.

## 4.3 Räumungsklagen

Im Jahr 2020 wurde bis November durch das Amtsgericht Groß-Gerau lediglich eine Wohnungsräumung durchgeführt. Die betroffene Einzelperson musste in der Notunterkunft untergebracht werden.

Die Gerichtsvollzieher informieren die Kommunen vorab über die Termine der Zwangsräumungen. Vom Sozial- und Integrationsbüro wird daraufhin ein Anschreiben mit Informationen und einem Beratungsangebot verschickt. Möglichkeiten, eine Räumung zumindest zu verschieben, sind bei den Betroffenen meist nicht bekannt und selbstständige Recherchen in dieser Ausnahmesituation sehr schwierig. In der Regel erfährt dieses Beratungsangebot eine positive Resonanz bei den Betroffenen.

## 5. Allgemeine Sozialberatung für Riedstädter Einwohner/-innen

Die Kontaktaufnahme der Ratsuchenden erfolgt meist über das Thema Wohnen. Oftmals sind die Probleme jedoch vielschichtiger. Es muss dann „sortiert“ werden und die Wichtigkeit der einzelnen Problemlagen festgestellt werden. Da die abschließende Klärung nur im Einzelfall möglich ist und in der Regel mehrere Beratungstermine erforderlich werden lassen, kann im Sozial- und Integrationsbüro nur ein **Clearing** stattfinden. Eine umfangreiche, langfristig begleitende Hilfestellung durch die Mitarbeiterinnen des Sozial- und Integrationsbüros kann nicht geleistet werden. Es

fehlen zeitliche Ressourcen. Das Clearing beinhaltet eine Problemanalyse, welche Hilfsangebote erscheinen sinnvoll und wo findet der Hilfesuchende passgenaue Unterstützung bei anderen Fachstellen.

Zu den genannten Problemlagen verweisen wir im Sozialbericht 2019.

## 5.2 Weitere kommunale Hilfsangebote

Wöchentliche Sprechzeiten bieten die **Schuldnerberatung** und der **Rentenservice** in den Räumlichkeiten des Rathauses an.

Die Schuldnerberatung leistet Frau Renner von der Verbraucherzentrale Hessen einmal wöchentlich mit Terminvergabe. Dieses Angebot fand durch die Corona-Pandemie nicht statt. Es bestand jedoch die Möglichkeit einer telefonischen Beratung.

Der Rentenservice konnte im November 2019 mit Frau Dräger vom Diakonischen Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim besetzt werden. Sie bietet 2x wöchentlich Sprechstunden an. Dieses Angebot wird sehr gut angenommen.

## 6. Soziale Arbeit mit Geflüchteten als kommunale Aufgabe

Die seit 2018 verankerte sozialpädagogische Arbeit mit geflüchteten Menschen bei der Stadtverwaltung Riedstadt wurde im Jahr 2020 entfristet und der Kooperationsvertrag mit dem Diakonischen Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim um weitere zwei Jahre verlängert. Somit stehen für geflüchtete Personen Fördermittel bis 2026 sowie drei pädagogische Fachkräfte in den Sozialberatungsstellen zur Verfügung. Wir erkennen, dass im Pandemiejahr 2020 der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Zielgruppen Veränderungen aufweist, die sich meist in inhaltlichen Themen zeigen. So mussten sich beispielsweise mehr Familien und Einzelpersonen mit dem Thema Wohnen, Wohnungsverlust und Umverteilung auseinandersetzen u. a. bedingt durch die Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften. Prognostisch werden sich auch in 2021 weitere Personen mit den vorgenannten Themen auseinandersetzen müssen, da weitere Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften zu erwarten sind.

Soziale Arbeit mit Geflüchteten – sowohl in Obdachlosen- als auch in Gemeinschaftsunterkünften - findet meist in einem komplexen rechtlichen Spannungsfeld zwischen Asyl-/Aufenthaltsrecht und Sozialgesetzgebung (SGB II) statt. Handlungsansätze im pädagogischen Praxisalltag benötigen daher auch den theoretischen Bezug zu den jeweiligen fachlichen Disziplinen. Weitere wesentliche Merkmale für die auf Dauer angelegten Sozial- und Integrationsbemühungen der Zielgruppe und Leitziel pädagogischen Handelns ist die Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment), verbunden mit der Befähigung zur eigenständigen Gestaltung der eigenen Lebenswirklichkeit und Sozialraumorientierung.

Entsprechend muss die Beratung und Unterstützung für Geflüchtete bedarfsorientiert angepasst und individuell flexibel umgesetzt werden. Im Prozessverlauf gilt es letztlich, Kompetenzen und Ressourcen der Geflüchteten zu erkennen, zu fördern und in methodische Überlegungen oder Vorgehensweisen unter den Bedingungen struktureller Gegebenheiten, einzubinden.

Im weiteren Berichtsverlauf werden deshalb folgende Tätigkeitsschwerpunkte in den Fokus rücken:

- Überblick über Zuweisung und Unterbringung
- Aspekte der medizinischen Versorgung
- Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache
- Konfliktmanagement – Mediation und Dialog mit Geflüchteten
- Wohnformen und Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt

## 6.1 Zuweisung und Unterbringung

Die Verteilung von geflüchteten Personen erfolgt nach einer festgelegten Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer und benennt den prozentualen Anteil der aufzunehmenden Asylsuchenden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ (für Hessen derzeit: 7,36424 %<sup>7</sup>).

Zuständig nach dem Asylgesetz für die Erstaufnahme und die Unterbringung von Asylsuchenden sind die Regierungspräsidien in Hessen. Mit Gültigkeit ab 21.08.2019 (BGBl. I S. 1302, Art. 3, Nr. 6) wurde § 47 AsylG geändert. Demzufolge bedeutet dies für Zuweisungen, dass nur noch Personen zugewiesen werden, die

- entweder ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren haben
- länger als 6 Monate in der HEAE<sup>8</sup> anwesend sind **und** minderjährige Kinder im Familienverbund haben (dies gilt unbeachtet des Herkunftslandes)
- durch Ausnahmeregelung von der ZAB<sup>9</sup> Gießen für die Zuweisung genehmigt wurden (dies kann z. B. zwingende humanitäre oder gesundheitliche Gründe haben).

Alle anderen Personen haben somit Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum positiven Abschluss ihres Asylverfahrens bzw. längstens 18 Monate.<sup>10</sup>

Mit ihrer Ankunft in Riedstadt können Geflüchtete die professionellen Beratungsleistungen von sozialpädagogischen Fachkräften sowohl in der Stadtverwaltung Riedstadt sowie der örtlich ansässigen Fach- und Beratungsstelle des Diakonischen Werkes GG/RÜ in Anspruch nehmen.

Wohnraummangel und stetig steigende Mietpreise erschweren Geflüchteten die private Anmietung geeigneter und bezahlbarer Wohnungen. Im Leistungsbezug von SGB II müssen außerdem die Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Nebenkosten in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.<sup>11</sup> In Kapitel 3 wird konkreter zur aktuellen Wohnsituation sowie den soziografischen Daten der Geflüchteten in Riedstadt eingegangen.

Im Jahr 2020 ließ sich insgesamt ein Rückgang der Zuweisungen nach Riedstadt erkennen.

## 6.2 Aspekte der medizinischen Versorgung

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Vergleich zu Leistungen des SGB<sup>12</sup> eingeschränkt und decken den notwendigen Bedarf durch Geld und/oder Sachleistungen. Konkreter regeln die §§ 4 und 6 des AsylbLG<sup>13</sup> den Anspruch von Asylsuchenden auf gesundheitliche Leistungen.

<sup>7</sup> Quelle: www.BAMF.de

<sup>8</sup> HEAE – Hessische Erstaufnahmeeinrichtung

<sup>9</sup> ZAB – Zentrale Ausländerbehörde

<sup>10</sup> BGB1.I S. 1302, Art. 3 NR. 6

<sup>11</sup> Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.07.2018

<sup>12</sup> Sozialgesetzbuch

<sup>13</sup> AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

So begrenzt sich in den ersten 15 Monaten die ärztliche Versorgung auf die akutmedizinische Versorgung bei Schmerzzuständen, Schwangerschaft/Geburt und Impfungen (ambulant oder stationär). Behandlungsscheine zur Vorlage und Abrechnung beim Arzt werden durch die jeweiligen Sozialbehörden ausgegeben und umfassen die Möglichkeit der quartalsweisen Abrechnung mit dem Leistungserbringer. Entscheidungen zur Kostenübernahme im Einzelfall werden vom Sozialamt getroffen. Im Alltag ergeben sich unterschiedlich stark ausgeprägte Barrieren für den Zugang zu medizinischen Versorgungsleistungen wie z. B. sprachliche Hürden beim Arztbesuch, Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung mit Haus- und Fachärzten, Zuzahlungen von Eigenanteilen, Antragstellungen zur Prüfung einer Kostenübernahme bei Sozialämtern, etc. Auch Kosten für Dolmetscher/Sprachmittler werden von den Leistungserbringern nicht übernommen.

### 6.3 Angebote zur Partizipation, Bildung und Sprache

Wesentlicher Meilenstein für eine gelingende Integration in unsere Gesellschaft ist der Spracherwerb von Asylsuchenden und Geflüchteten, da er Zugänge zu Arbeitsmarkt und Gesellschaft ermöglicht und eine eigenverantwortliche Gestaltung und Interaktion mit anderen Mitgliedern unserer Gesellschaft fördert. Alphabetisierungs- und Integrationskurse mit verschiedenen Modulen der Basis- und Aufbauqualifizierung werden von verschiedenen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern (für Riedstadt die Kreisvolkshochschule) angeboten. Je nach Verfügbarkeit der Kursplätze werden folgende Personengruppen noch während ihres Asylverfahrens zugelassen:

- Zuwanderer mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive; d. h. die Herkunftsländer werden mit einer Schutzquote von 50 % eingestuft, wobei diese halbjährlich neu berechnet wird<sup>14</sup>
- Personen mit Duldung nach § 60a, Abs. 2, Satz 3 AufenthG<sup>15</sup>. Bei dieser Gruppe wurde das Asylverfahren negativ entschieden, eine Abschiebung jedoch ausgesetzt.
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG<sup>16</sup>. Die Ausländerbehörde erteilte diesen Personen aufgrund von Ausreisehindernissen eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene verfügen über eine eigene Bildungsgeschichte in ihrem Herkunftsland. Das Lern- und Leistungsniveau divergiert stark innerhalb aller Altersgruppen vom vorliegenden primären/funktionalen Analphabetismus, begrenzten schulischen /beruflichen Vorbildungen, abgebrochenen/nicht beendeten Schullaufbahnen sowie qualifizierten / höheren Schul- oder Hochschulabschlüssen. Vor einer Einstufung/Vermittlung in Regelschulen, berufliche Schulen, Arbeitsmarkt oder außerschulische Bildungsträger bedarf es daher einer Überprüfung des Lern- und Leistungsstandes durch geeignete Fachstellen (z. B. bei schulpflichtigen Kindern durch das Staatliche Schulamt Rüsselsheim, bei Alphabetisierungs- und Integrationskursen durch den jeweiligen Dienstleister, etc.). Zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind i. d. R. Sprachkenntnisse von Level A1-C1 notwendig, um den meist fachlich anspruchsvollen theoretischen und praktischen Fachinhalten in den unterschiedlichen Berufssparten gerecht werden zu können.

---

<sup>14</sup> BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2018b

<sup>15</sup> AufenthG - Aufenthaltsgesetz

<sup>16</sup> BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2018a

Neben der Aufnahme von Kindern in Regelschulen (zunächst in einer Intensivklasse), der Einstufung von Jugendlichen in InteA<sup>17</sup>-Klassen der beruflichen Schulen und außerschulische Bildungsangebote, unterstützen auch Jobcenter, Arbeitsagenturen und Fachstellen für junge Volljährige durch Kompetenzfeststellungen und Berufsberatungen bei der Vermittlung in geeignete Arbeits- und Ausbildungsstellen.

Der seit dem Jahr 2015 engagierte ehrenamtliche Personenkreis unterstützt (ausgesetzt während der Corona-Pandemie) auch weiterhin Geflüchtete beim Erwerb der deutschen Sprache.

#### 6.4 Konfliktmanagement, Mediation und Dialog mit Geflüchteten

Wie bereits unter Pkt. 2.1 dargelegt, unterliegt das Unterbringungssystem von Geflüchteten einer meist geregelten und wenig flexiblen Unterbringungsform, in dessen Raum nachbarschaftliche und soziale Beziehungen gelebt und Anpassungsleistungen aller Bewohner/-innen unterschiedlicher Herkunftsländer an eine neue Umgebung, für sie fremde Kultur und ein System der Rechtsstaatlichkeit erbracht werden müssen. Neben Konflikten zwischen Geflüchteten kann es ebenso zu Konflikten zu Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten und Anwohnern kommen. Konfliktursachen zwischen Geflüchteten lassen sich mit Rückgriff auf eine qualitative Befragung in NRW<sup>18</sup> wie folgt benennen:

- Konflikte auf der individuellen Ebene
- Gruppenkonflikte
- Aggressives Verhalten und Delinquenz
- Häusliche und sexuelle Gewalt
- Konflikte mit Mitarbeitenden und Institutionen

Die Durchführung der Befragung und die anschließende Auswertung des Datenmaterials konnte die Hypothese bestätigen, dass die benannten Konfliktfälle keine Ansammlung von Einzelfällen darstellen, sondern i. d. R. auf miteinander verknüpfte Grundursachen zurückzuführen sind und diese Prozesse häufig unbewusst verlaufen. Im Dialog und in Kriseninterventionsgesprächen mit Konfliktparteien ist daher empfehlenswert, sowohl die teilweise starren strukturellen als auch die persönlichen Konfliktursachen zu berücksichtigen. Die Vermittlung in Konfliktberatungsstellen, die Inanspruchnahme von Dolmetschern, eine kultursensible, individuelle Konfliktberatung sowie die Unterstützung beim Erlernen eines konstruktiven und gewaltfreien Umgangs mit Konfliktsituationen untereinander, steht für besser gelingende Beziehungsstrukturen innerhalb bestehender Rahmenbedingungen.

## 7. Soziodemografische Daten – Wohnformen - Wohnraumversorgung

### 7.1 Bevölkerungsentwicklung und ausländischer Bevölkerungsanteil in Riedstadt

In der Büchnerstadt Riedstadt lebten zum Stichtag 31.12.2019 24.225 Einwohner/-innen. Der ausländische Bevölkerungsanteil beträgt 3.503 Personen.<sup>19</sup>

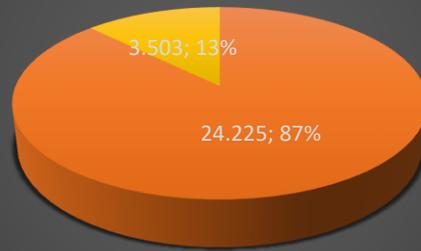
---

<sup>17</sup> InteA – Integration mit Anschluss und Abschluss

<sup>18</sup> Qualitative Befragung in 33 Unterkünften auf Landes- und Kommunalebene in NRW von über 200 Personen

<sup>19</sup> Quelle: Sozialdatenmonitor des Kreises Groß-Gerau, Sozialdaten 2019

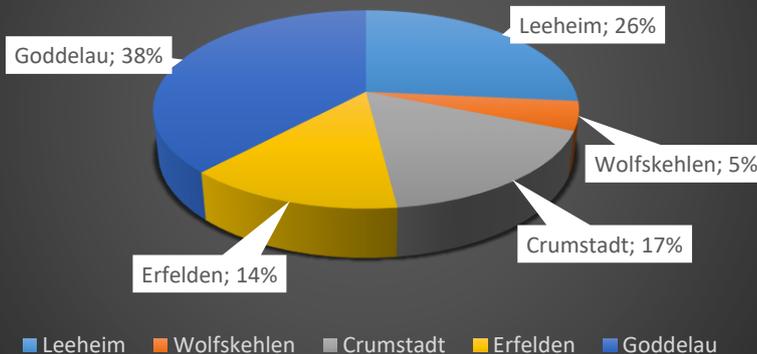
## Deutscher und nichtdeutscher Bevölkerungsanteil (Stand: 31.12.2019)



■ Bevölkerung Riedstadt    ■ Ausländischer Bevölkerungsanteil

Gemäß unseren internen Belegungslisten haben wir aktuell etwa 381 geflüchtete Personen, vorwiegend aus den Ländern Syrien, Irak, Somalia, Eritrea, Pakistan und Afghanistan erfasst und in unserem oberen Schaubild dem ausländischen Bevölkerungsanteil zugeordnet. Die Verteilung dieser Personengruppe in den Stadtteilen Riedstadt entnehmen Sie dem nachfolgenden Diagramm:<sup>20</sup>

## 381 erfasste Personen mit Fluchthintergrund in Riedstadt lt. Belegungslisten (GU / DGU / PU)



■ Leeheim    ■ Wolfskehlen    ■ Crumstadt    ■ Erfelden    ■ Goddelau

### 7.2 Zentrale und dezentrale Wohnformen für Geflüchtete in Riedstadt

Bis 30.11.2020 wurden vom Kreis Groß-Gerau mehrere zentrale und dezentrale Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen. Aktuell gibt es in Riedstadt noch 13 aktive Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 238 Betten. Davon belegt sind derzeit 171 Plätze.

Ab Bekanntwerden einer Schließung müssen sich vorrangig Personen, die über eine Bleibeperspektive in Deutschland verfügen, mit der Suche nach angemessenem und privatem Wohnraum auseinandersetzen. Steht keine Anschlussversorgung mit Wohnraum zur Verfügung, werden diese Personen obdachlos und müssen von der Stadt Riedstadt in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Interne Belegungslisten und Unterkünfteübersicht des Kreises Groß-Gerau, 2019

<sup>21</sup> Siehe Kapitel 4 Obdachlosenunterbringung des Sozialberichtes 2020

Beim Übergang in regulären Wohnraum haben die Geflüchteten in den meisten Fällen Unterstützung bekommen wie z. B. durch die Neue Wohnraumhilfe, dem Wohnungsamt der Büchnerstadt Riedstadt oder durch ehrenamtlich Engagierte.

Zwar reduzierte sich die Zahl der Fehlbelegungen in den zentralen und dezentralen Gemeinschaftsunterkünften des Kreises Groß-Gerau auf 70 Personen<sup>22</sup>; allerdings ließ sich ein deutlicher Anstieg der Obdachlosenzahlen verzeichnen. Mit Stichtag 01.12.2020 waren beide städtischen Obdachlosenunterkünfte voll belegt.

Mit Blick auf das Jahr 2021 werden sich weitere Personen mit dem Thema Wohnen auseinandersetzen müssen, da weitere Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften in Riedstadt zu erwarten sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass weder eigenständiges Wohnen außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft noch der u. U. längerfristige Aufenthalt in einer Obdachlosenunterkunft bei den Zielgruppen zu einem geringeren Beratungsbedarf führen.

### 7.3 Familiennachzüge

Während der Corona-Pandemie fand ein bereits langfristig geplanter Kindernachzug nach Riedstadt statt. Weitere Familiennachzüge gab es nicht.

### 7.4 Wohnraumversorgung für Geflüchtete in Riedstadt

Die Vermittlung einer Sozialwohnung – eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung – für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen und/oder Transferleistungen ist die Unterschreitung einer Einkommensgrenze Voraussetzung. Ein Rechtsanspruch auf eine Sozialwohnung besteht nicht.

Hinzu kommt, dass der Umkreis indem geflüchtete Personen und Familien Wohnraum suchen können, deutlich eingeschränkt ist. Während des Asylverfahrens sind Geflüchtete an den Wohnort gebunden, der ihnen seitens der Behörde zugewiesen wurde. Für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können, gilt eine Wohnsitzauflage. D. h. sie müssen bis zu drei Jahre nach ihrer Anerkennung in dem jeweiligen Bundesland oder Kreisgebiet wohnen, indem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde. Die Bundesländer entscheiden ebenso, ob die Wohnsitzauflage nur an das Bundesland oder auch auf Kreise und Städte beschränkt sein soll.

Häufig lässt sich bei den geflüchteten Personen auch ein Informationsmangel dahingehend feststellen, wie sie ihre Wohnungssuche aktiv und eigenverantwortlich gestalten können. Fehlen bei einer Wohnungsbewerbung Papiere und Unterlagen wie z. B. eine Schufa-Selbstauskunft, Lohn-/Gehaltsnachweise, Jobcenterbescheide, etc. bedeutet dies meist den Ausschluss der Bewerber/-innen. Auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus stellt eine große Hürde bei der Wohnungssuche dar. Das Wohnungsamt stellt Menschen nur dann einen Wohnberechtigungsschein aus, wenn ein gültiger Aufenthaltstitel vorgewiesen werden kann und wenn ein mindestens einjähriger Aufenthalt in der Gemeinde gesichert ist. Eine weitere Hürde bei der Wohnungssuche sind außerdem die möglichen Vorurteile und/oder Stereotype bei potenziellen Vermieter/-innen.

Haben Geflüchtete eine Wohnung gefunden, muss das Wohnungsangebot vor Unterzeichnung des Mietvertrages dem zuständigen Jobcenter, Sozialamt oder der Ausländerbehörde zur Prüfung

---

<sup>22</sup> Bezogen auf 171 belegte Plätze (Betten)

vorgelegt werden. Erst wenn die Kosten der Unterkunft im Rahmen der jeweils ortsüblich gültigen Angemessenheitsgrenze liegt, darf die Wohnung angemietet werden.<sup>23</sup>

## 8. Aktionen und Kooperationen des Sozial- und Integrationsbüros für Riedstädter Einwohner/-innen – Perspektivischer Ausblick und abschließende Zusammenfassung

Das Pandemie-Jahr 2020, die damit verbundenen Einschränkungen und der „Lockdown“ ab 16. März 2020 haben u. a. dazu geführt, dass bereits geplante Projekte abgesagt oder auf noch unbekanntere, spätere Zeitpunkte verschoben werden mussten. Verlässliche Angebotsstrukturen wie die Sozialberatung für Geflüchtete bei der Stadt und dem Diakonischen Werk GG/RÜ und der Tafel Groß-Gerau, konnten unter Anpassung an die bestehenden Abstands- und Hygieneregeln und Umsetzung von Hygienekonzepten aufrechterhalten werden.

### 8.1 Förderprogramm „Sport und Geflüchtete“

Sport-, Kultur- und Informationsveranstaltungen fanden nach dem 16.03.2020 in Riedstadt eingeschränkt und unter strengen Hygienemaßnahmen statt oder wurden ausgesetzt. Die Würdigung der ehrenamtlichen Sport-Coaches wurde durch Herrn Bürgermeister Marcus Kretschmann in einem persönlichen Anschreiben formuliert und den Adressaten zugestellt.

### 8.2 Stiftung „Hoffnung für Kinder“ – Interkultureller Lernkreis für Kinder in Riedstadt

Mit einer Fördersumme in Höhe von 5000,00 € unterstützt die Volksbank Südhessen eG in Darmstadt ein Projekt, das sich an Kinder mit Flucht- und Migrationshintergrund wendet. Wann dieses Projekt umgesetzt werden kann, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.

### 8.3 Neue Wohnraumhilfe Darmstadt – Aktivierungshilfen und Vermittlung von Wohnraum

Im Jahr 2020 konnte in kooperativer Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und Integrationsbüro der Stadt Riedstadt und der Neuen Wohnraumhilfe an einige Personen geeigneter Wohnraum vermittelt werden.

Aktivierungshilfen in Form von Gruppentreffen konnten bedingt durch die Corona-Pandemie nicht stattfinden.

### 8.4 Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen

Am 12.02.2020 (noch vor dem Lockdown) fanden in Kooperation mit dem zahnärztlichen Gesundheitsdienst des Kreises Groß-Gerau zahnärztliche Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften statt. Die für die Untersuchung angemeldeten Kinder wurden von ihren Eltern begleitet. Dieses Gruppenangebot wurde sehr gut angenommen.

### 8.5 Weihnachtsbaum-Wunschaktion für Kinder – Digital im Jahr 2020

Auch im Jahr 2020 gab es eine Weihnachtsbaum-Wunschaktion. Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Umsetzung in digitaler Form statt.

---

<sup>23</sup> Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für Unterkunft des Kreises Groß-Gerau gültig ab 01.07.2018

## 8.6 Dankesessen – ehrenamtliches Engagement in Riedstadt

Das bereits im Jahr 2019 geplante Dankesessen mit dem „Freundeskreis Flüchtlinge Riedstadt“ fand am 23.01.2020 im Restaurant Rheintal in Riedstadt statt. Die aktive Teilnahme vieler ehrenamtlich Engagierter zeigte deutlich die stabile und etablierte Bereitschaft im Bedarfsfall helfend und unterstützend einzugreifen. Ein Dankesessen im Jahr 2020/21 konnte leider aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht stattfinden.

## 8.7 Webinar – „Frauenbilder in der muslimischen Welt“

In der Stadtverwaltung Riedstadt fand am 21.10.2020 in Kooperation mit der Frauenbeauftragten Frau J. Muth, dem Sozial- und Integrationsbüro und dem Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V. ein Webinar statt. Die Resonanz war positiv, so dass weitere Veranstaltungen (ob als Webinar oder Präsenzveranstaltung ist derzeit noch offen) angedacht sind.

## 8.8 Perspektivischer Ausblick

Wir können derzeit noch nicht einschätzen, wann soziale Projekte, Sport-/Kultur- und Informationsveranstaltungen wieder stattfinden können.

## 8.9 Abschließende Zusammenfassung

Es zeichnet sich auch weiterhin ein überproportionaler und stetig wachsender Bedarf unterschiedlicher Personengruppen an der Versorgung mit sozialen Dienst- und Beratungsleistungen ab. Insbesondere auch durch zukünftige Veränderungen in den bestehenden Strukturen in den kommenden Monaten und Jahren. Durch Fördermittel des Landes an die Städte und Gemeinden zur nachhaltigen Sicherung der „Kommunalen Sozialarbeit“ können die etablierten Angebotsstrukturen in den vorgenannten Aufgabenfeldern erhalten bleiben und sich weiterhin an den Gegebenheiten und Bedarfen in Riedstadt orientieren und perspektivisch erweitert werden. Zentrale Schwerpunkte hatten wir bereits in unserem Sozialbericht 2019 umfangreich dargelegt. Daher erlauben wir uns an dieser Stellen den Verweis auf den vorangegangenen Sozialbericht.

### **Weitere Informationsmöglichkeiten:**

Bitte entnehmen Sie weiterführende Daten dem Kreismonitor – Sozialdaten 2019 – des Landkreises Groß-Gerau unter folgendem Link:

<https://www.kreisgg.de/soziales/soziale-hilfen/sozialplanung-sozialberichterstattung/>

Für ihr Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) schrieb Frau Lara Waßmus ab März 2020 ihre Thesis zum Thema:

### **„Die unfreiwillig auftretende Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung“:**

Wenn die Notunterkunft zur Dauerlösung wird – Handlungsempfehlungen für die Stadt Riedstadt.

Diese Thesis kann bei Interesse eingesehen werden.

## 9. Vernetzungs- und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros

Die folgende Grafik zeigt Vernetzungsstrukturen und Kooperationspartner des Sozial- und Integrationsbüros der Stadt Riedstadt

